

HVBG-Info 11/1997 vom 18.04.1997, S. 0968 - 0973, DOK 112.2/017-BGH

Zur Beratungspflicht eines RV-Trägers (§ 14 SGB I) - BGH-Urteil vom 06.02.1997 - III ZR 241/95

Zur Beratungspflicht eines Trägers der gesetzlichen
Rentenversicherung (§ 14 SGB I; §§ 165 Abs. 1 Nr. 3, 315a Abs. 1
Satz 1 RVO a.F.; § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB; Art. 34 GG);
hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 06.02.1997

- III ZR 241/95 - (Zurückverweisung an das OLG)
Der BGH hat mit Urteil vom 06.02.1997 - III ZR 241/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verletzt seine Amtspflicht gegenüber einem Versicherten, der nach einem schweren Verkehrsunfall mit erlittener Querschnittslähmung wegen der Übernahme von Heilbehandlungskosten anfragt und einen Rentenantrag stellt, wenn er diesen nicht auf die Möglichkeit hinweist, daß er Mitglied der Krankenversicherung der Rentner geworden ist.
- 2. Er handelt auch amtspflichtwidrig, wenn er die Bitte des Versicherten, die Bearbeitung seines Rentenantrags ruhen zu lassen, als Rücknahme wertet, ohne zugleich auf die möglichen Folgen für den Krankenversicherungsschutz hinzuweisen.